

Wer wir sind

- Der Betreuungsverein ist ein gesetzlich anerkannter Betreuungsverein, der seit September 1993 im Landkreis Regen tätig ist.
- Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsvereins übernehmen selbst rechtliche Betreuungen.
- Sie beraten und unterstützen ehrenamtliche Betreuer/innen in ihrer verantwortungsvollen Arbeit.

Wenden Sie sich gerne an uns, wenn

- Sie sich überlegen, ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung zu übernehmen.
- Sie als ehrenamtliche/r rechtliche/r Betreuer/in bestellt worden sind.
- Sie sich über eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder rechtliche Betreuung informieren möchten.

Kontakt:

Pfleggasse 8
94209 Regen
Tel. 09921 – 94 62 10
btv@caritas-regen.de

Außenstelle Viechtach
Dr. Scheller-Str. 22 B
94234 Viechtach
Tel. 09942 – 94 88 0
btv@caritas-viechtach.de



Herausgegeben von:
Kreis-Caritasverband Regen e.V.
Geschäftsstelle
Pfleggasse 8, 94209 Regen
☎ 09921 9462 - 0
☎ 09921 9462 – 42
✉ info@caritas-regen.de
www.caritas-regen.de

Foto: Pixabay

caritas

BETREUUNGS- VEREIN



gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Kreis-
Caritasverband
Regen e.V.



Voraussetzung einer Betreuung

Das Betreuungsgericht kann einen rechtlichen Betreuer bestellen, wenn:

- ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann, also ein objektiver Unterstützungsbedarf vorliegt
- und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.
- Der Betreuer darf nur für diejenigen Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen der Betreute der Betreuung bedarf,
 - das heißt, Aufgaben, die tatsächlich anfallen
 - und die eine gesetzliche Vertretung erfordern.
- Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen.
- Die Anregung an das Betreuungsgericht, tätig zu werden, kann von jedem gegeben werden.

Grundzüge des Betreuungsrechts

- Es gibt keine Entmündigung mehr.
- Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.
- Die Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu beachten.
- In die Rechte des Betreuten soll nur soweit wie unumgänglich eingegriffen werden.
- Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt für einzelne Aufgaben angeordnet werden.
- Eheschließung und Testament sind trotz einer Betreuung möglich.
- Die Betreuung wird stets nach bestimmten Zeiträumen auf ihre Notwendigkeit überprüft.

Aufgabenbereiche

z.B. Vermögenssorge

- Vertretung gegenüber Gläubigern, Vereinbarung und Überwachung der Schuldentilgung
- Geldeinteilung
- Geltendmachung, Sicherung und Überwachung von vertraglichen Ansprüchen
- Bankangelegenheiten

Gesundheitsfürsorge

- Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und Heilbehandlungen
- Gesundheitsfürsorge für nervenärztliche Behandlung

Organisation der ambulanten Versorgung

Wohnungsangelegenheiten

- Sicherung und Erhaltung einer Wohnung
- Wohnungsanmietung oder Kündigung

Behörden, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten